



**Achtundsiebzigste Tagung**

Tagesordnungspunkt 83

**Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene**

**Resolution der Generalversammlung,  
verabschiedet am 7. Dezember 2023**

*[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/78/439, Ziff. 8)]*

**78/112. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene**



*in der Überzeugung*, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

*in Bekräftigung* der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu

ihrer nationalen Prioritäten Zusagen abzugeben, und ermutigt außerdem diejenigen Staaten, die Zusagen abgegeben haben, auch weiterhin Informationen, Wissen und bewährte Verfahren in dieser Hinsicht auszutauschen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit<sup>5</sup>;

4. *legt* dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen

ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, damit sie, vorbehaltlich der nationalen Eigenverantwortung, Strategien und Prioritäten, innerstaatliche Institutionen, die im Bereich der Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene tätig sind, aufbauen, stärken und aufrechterhalten können;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine bessere Koordinierung und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten, und fordert erneut, die Effektivität dieser Aktivitäten vermehrt zu evaluieren, einschließlich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau;

14. *fordert* in diesem Zusammenhang einen verstärkten Dialog zwischen allen Interessenträgern mit dem Ziel, die nationalen Perspektiven ins Zentrum der Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu rücken, um die nationale Eigenverantwortung zu stärken, stellt gleichzeitig fest, dass Maßnahmen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit fest im nationalen Kontext verankert sein müssen und dass die einzelnen Staaten über unterschiedliche Erfahrungen beim Aufbau ihrer rechtsstaatlichen Systeme verfügen, unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen, politischen, sozioökonomischen, kulturellen, religiösen und sonstigen lokalen Besonderheiten, und stellt außerdem fest, dass es zwischen diesen Systemen gemeinsame, auf internationalen Normen und Standards gründende Merkmale gibt;

15. *fordert* in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche, in denen die Vereinten Nationen sich engagieren, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen zu ersuchen, die Rolle der Rechtsstaatlichkeit in den verschiedenen Aspekten der Rechtsstaatlichkeit systematisch Rechnung zu tragen, einschließlich der Beteiligung von Frauen an Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;

16. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit ihre volle Unterstützung für die Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit und unter der Führung der Stellvertretenden Generalsekretärin wahrnimmt;

17. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten

